

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundeshaus West 3003 Bern

Per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

8. Mai 2019

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Im Januar 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Grundsätzlich sollten im Rahmen der nun vorgesehenen Modernisierung des Beurkundungsrechtes systematisch auch Sinn und Zweck der einzelnen unter dem aktuellen Recht bestehenden Beurkundungstatbestände geprüft werden. Vorgänge, bei denen eine öffentliche Beurkundung nicht mehr erforderlich ist oder der ursprünglich vorgesehene Zweck nicht mehr gegeben ist, sollten in eine weniger starke Formstrenge überführt werden. Zahlreiche Beurkundungstatbestände wären nicht mehr nötig, so beispielsweise im Zusammenhang mit der Gründung einrfach strukturierter Unternehmen. Solche Überlegungen müssten aber grundsätzlich angestrengt werden. Entsprechend beschränken wir uns im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme auf Kommentare zu den gesetzlich vorgesehenen Anpasssungen.

Wir begrüssen die generelle Stossrichtung der Vorlage mit dem Ziel einer gesetzlichen Verankerung der vollständigen elektronischen öffentlichen Beurkundung. Auch in diesem Bereich kann die konsequente Nutzbarmachung der auf Grund der technologischen Entwicklung entstehenden neuen Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz beitragen. Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Beurkundung sollen daher nur beschränkt aufgenommen und vorzugsweise auf Gesetzesstufe geregelt werden (Art. 2 Abs. 2 VE-EÖBG). Ange-

Seite 2

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung

- sichts der fortschreitenden Digitalisierung ist eine möglichst rasche Etablierung von medienbruchfreien Geschäftsprozessen anzustreben, weshalb auch die gesetzlichen Übergangsfristen zu senken sind (Art. 9 Abs. 1 und 2 VE-EÖBG).
- Das Gesetz soll technologieneutral ausgestaltet werden, um dem Potential moderner Technologien genügend Rechnung zu tragen; hinsichtlich des Verbots gemischter Eingaben besteht allerdings noch Klärungsbedarf (Art. 39 Abs. 3 VE-GBV).
- Die angestrebten Neuerungen führen auf Seiten des Gemeinwesens zu Effizienzsteigerungen und müssen daher zu tieferen Kosten führen. Diese dürfen nicht durch neue bzw. verdeckte Gebührenerhöhungen zunichte gemacht werden. Entsprechend ist ein differenziertes Gebührenmodell zu prüfen, welches die rasche Verbreitung elektronischer Beurkundungen begünstigt.
- Schliesslich sind auch wirtschaftsfreundliche Erleichterungen im Bereich Schuldbrief zu evaluieren.

Begrüssung der wirtschaftsfreundlichen, zeitgemässen Vorlage...

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Schaffung der rechtlichen Grundlagen für elektronische öffentliche Urkunden wird von economiesuisse als wichtiger Schritt in Richtung Digitalsierung unterstützt. Elektronische öffentliche Urkunden führen zu Effizienzsteigerungen und einer höheren Datenqualität (Vermeidung von Medienbrüchen). Insbesondere begrüssen wir, dass gewisse Aufwände für die Ausfertigung und sichere Aufbewahrung physischer öffentlicher Urkunden wegfallen dürften. Zudem wird durch die anvisierten Neuerungen auch der Postweg zwischen Notaren, Grundbuch- und Handelsregisterämtern sowie anderen Behörden hinfällig, was insgesamt die Dynamisierung des Rechtsverkehrs unterstützt. Schliesslich trägt das vorgeschlagene zentrale Urkundenregister, welches Grundbuchämter zur Annahme elektronischer Urkunden verpflichtet, zur Vereinfachung des Hypothekargeschäfts bei (z.B. öffentliche Beurkundung von Grundpfanderrichtungen sowie -erhöhungen). Dadurch könnten bereits bestehende Abwicklungsplattformen (z.B. SIX Terravis), über welche bislang die Errichtung und Mutation von Register-Schuldbriefen lediglich initiiert wird, effizienter genutzt werden (medienbruchfreie Geschäftsprozesse).

All diese zeitgemässen Neuerungen tragen zur Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz bei, weshalb

... konsequenterweise

 i) Ausnahmen davon nur in beschränktem Ausmass gewährt sowie die entsprechenden Neuerungen schnellstmöglich umgesetzt werden sollten (Art. 2 Abs. 2 VE-EÖBG, Art. 9 Abs. 1 und 2 VE-EÖBG);

Damit die gewünschte Vereinfachung im Rechtsverkehr schnell und umfassend erfolgen kann, sollen Ausnahmen nur im beschränktem Ausmass vorgesehen werden. Solche Ausnahmen sind im Sinne der Rechtssicherheit bereits im Gesetz – und nicht erst auf Verordnungsstufe – zu verankern (Art. Art. 2 Abs. 2 VE-EÖBG).

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung sind die medienbruchfreien Geschäftsprozesse schnellstmöglich umzusetzen, um den erwünschten Fortschritt nicht unnötig zu blockieren. Entsprechend sind die aktuell vorgesehenen Übergangsfristen zu grosszügig bemessen und zu senken (Art. 9 VE-EÖBG; Senkung von fünf auf drei bzw. von zehn auf fünf Jahre).

ii) das Verfahren möglichst technologieneutral auszugestalten ist (Art. 7 VE-EÖBG);
Aus Sicht der Wirtschaft begrüssen wir die Technologieneutralität des Vorentwurfs. Ebenfalls aus
Gründen der Rechtssicherheit ist es wünschenswert, wenn das Verfahren zur Erstellung öffentlicher
Urkunden und elektronischer Beglaubigungen zumindest in den Grundzügen bereits auf Gesetzesstufe
geregelt wird. Dabei ist auf die Frage der Unterzeichnung des Originals und insbesondere auch auf die

Seite 3

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung

Möglichkeit der elektronischen Unterzeichnung der digitalen Urkunde durch die Geschäftsparteien Wert zu legen (vgl. hierzu Ausführungen der SBVg zur möglichen Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur QES gemäss ZertES).

iii) die erwarteten Gebührensenkungen an die Wirtschaft weiterzugeben sind und ein schnelles Umsetzungmodell zu prüfen ist;

Gerne verweisen wir hier auf die Eingaben unserer Mitglieder (bspw. SIX, SBVg, SFTI), welche die Erarbeitung eines differenzierten Gebührenmodells zwecks Förderung der digitalen Geschäftsabwicklung anregen wollen. Dies vor dem Hintergrund, im Interesse der Wirtschaft die raschestmögliche und umfassende Umstellung auf den elektronischen Geschäftsverkehr zu begünstigen.

iv) gleichzeitig das Schuldbriefwesen zu vereinfachen ist.

Zudem regen wir aus aktuellem Anlass auch die Prüfung der Vereinfachung des Schuldbriefwesens an (vgl. Eingaben unserer Mitglieder SBVg und SIX).

Klärungsbedarf hinsichtlich des Verbots gemischter Eingaben (Art. 39 Abs. 3 VE-GBV)

Ein Teil unserer Mitglieder wünscht die Streichung des Verbots gemischter Eingaben, weil dadurch dem Prinzip der Technologieneutralität nicht gebührend Rechnung getragen werde (Art. 39 Abs. 3 VE-GBV; alternativ Erfordernis der vollständigen Eingabe in Papierform oder der vollständigen Eingabe in elektronischer Form). Hinzu kommt, dass vorgebracht wird, dass zwecks Förderung der gewünschten Digitalisierung und Kosteneffizienz gemischte Eingaben (Geschäfte mit sowohl physischen wie auch elektronischen Urkunden) als unzulässig gelten sollen, weil erwünschte Kostensenkungen nicht im möglichen Umfang durchgesetzt werden können.

Andere Mitglieder erachten das Verbot gemischter Eingaben im Geschäftsverkehr mit Grundbuchämtern als sinnvoll und wünschen keine Streichung des betreffenden Artikels. Wenn ein Notar ein Geschäft bestehend aus mehreren Verträgen und Belegen, teilweise elektronisch (z.B. Formular Grundbuchanmeldung und Pfandvertrag) und teilweise auf dem Postweg (z.B. Kaufvertrag) an das Grundbuchamt übermittle und dieses die verschiedenen Dokumente und Belege manuell zusammenführen müsse, sei dieser Vorgang fehleranfällig und aufwändig. Zudem würden dadurch Rechtsfragen entstehen, welche der Rechtssicherheit nicht dienlich seien (z.B. ab wann ein Geschäft eintragungsfähig sei bzw. ob es aufgrund der Unvollständigkeit später eingetragen oder sogar abgewiesen werden müsse).

Im Interesse der Rechtssicherheit und zugleich einer möglichst effizienten und wirtschaftsfreundlichen Ausgestaltung des Geschäftsverkehres mit Grundbuchämtern regen wir an, diesen Punkt durch die zuständigen Behörden nochmals gesondert abklären zu lassen. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch ein anreizbasiertes System gewünschte Kostensenkungen nicht umfassender umzusetzen sind (bspw. könnten gemischte Eingaben teurer sein als rein elektronische, was sich durch den Mehraufwand rechtfertigen liesse).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Erich Herzog Mitglied der Geschäftsleitung Sandrine Rudolf von Rohr Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches